



Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27.03.90 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan M-480 B I, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

- § 1**
- Im Bereich der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Berufsbildende Schule sind zulässig:
 - Schulgebäude, Werkstätten, Sporthallen und sonstige den Schulzwecken dienende Gebäude und Anlagen.
 - Im Mischgebiet sind die Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht zulässig.
- § 2**
- In den in der Planzeichnung umgrenzten Erhaltungsbereichen gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bedürfen der Abbruch, die Änderung, die Nutzungshänderung und die Errichtung baulicher Anlagen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Genehmigung.
- Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die in § 172 Abs. 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die Oberkante der nächst liegenden Verkehrsfläche, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie der Verkehrsfläche mittig vor der Gebäudefront. Abweichungen bis zu 10 cm können zugelassen werden.

Die Traufe ist als Schnittpunkt der äußeren Wandfläche und der oberen Dachfläche definiert.

§ 3

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes M-480 B treten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes M-480 B I außer Kraft.

§ 4

Oldenburg, den 17.09.1990

Hilde
Oberbürgermeister

Kandrick
Oberstadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Mischgebiete
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen:
 - Berufsbildende Schule II
- GRZ** Grundflächenzahl
- GFZ** Geschossflächenzahl
- Z** Zahl der Vollgeschosse
- offene Bauweise
- TH max.** maximale Traufhöhe
- FH max.** maximale Firsthöhe
- Baugrenze
- Baulinie
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Die Pflanzflächen sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauernd zu unterhalten.
- anzupflanzende Bäume
- zu erhaltende Bäume
- Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete
- Erhaltungsbereiche gem. § 172 (1) Nr. 1 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

DARSTELLUNGEN

- vorhandene Bäume

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Erhaltungsbereiche gem. § 172 (1) Nr. 1 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

1 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611

Bearbeitet: *[Signature]*
Amtsleiter
Gezeichnet: *[Signature]* Schu 15.11.89
Geändert:
Stadtbaurät

Geprüft: *[Signature]*
Abt.leiter

2 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.08.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes M-480 BI beschlossen
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauG am 19.08.1983 ortsüblich bekannt gemacht
[Signature]
Stadtbaurät

3 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.03.1990 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.03.1990 ortsüblich bekannt gemacht
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 05.04.1990 bis 04.05.1990 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt
Oldenburg (Oldb) den 07.05.1990
[Signature]
Stadtbaurät

4 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 05.04.1990 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben
Oldenburg (Oldb) den

5 Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage Liegenschaftskarte Flur 4+8 Oldb. 23 Ohm. Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerk Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. (§ 9 Abs. 3 & 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 27.05.1985 (Nds. GVBl. S. 187))
am 27. 9. 1990 Az VP 23/1989

6 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.1.1990)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Orthotik ist einwandfrei möglich
Oldenburg (Oldb) den 27. 9. 1990
Katasteramt Oldenburg
[Signature]
1. d. Vermessungsdirektor

7 Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.09.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen
Oldenburg (Oldb) den 17.09.1990
[Signature]
Stadtbaurät

8 Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az 309 1 - 244 02 - 0300/180 01) vom heutigen Tage unter Auflegen der Auftragsblätter *) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ausgenommen für den dem Bebauungsplan-besonders-kennlich-gemachten-Falle *) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht
Oldenburg (Oldb) den 05. Dez. 1990
Gemeinschaftsbehörden
Bezirksregierung
Weser-Ems
[Signature]
Unterschrift

9 Der Rat der Stadt hat den Entwurf vom () aufgeführt. In seiner Sitzung vom () begetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Aufträge/ Maßgaben vom () bis () öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am () ortsüblich bekannt gemacht
Oldenburg (Oldb) den ()
Stadtbaurät

10 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 4. Jan. 1991 im Amtsblatt der Bezirksregierung Weser-Ems bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 4. Jan. 1991 rechtsverbindlich geworden
Oldenburg (Oldb) den 4. Jan. 1991
[Signature]
Unterschrift

STADT OLDENBURG

DER OBERSTADTDIREKTOR

STADTPLANUNGSAMT - ABTEILUNG 611 - BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000

RECHTSVERBINDLICH AB: 4. Jan. 1991

BEBAUUNGSPLAN M-480 BI

M. = 1 : 1 000

-südlich Donnerschwer Straße-